

Art 16 TZiWG (Bayern) — Waldaufnahme

Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Zum Zwecke der Waldaufnahme sind zunächst die Grenzen der Teilwald- und der Zinswaldgrundstücke, soweit letztere nicht von ein- und demselben Berechtigten genutzt werden, im Gelände kenntlich zu machen; den Berechtigten und Verpflichteten ist Gelegenheit zu geben, dabei mitzuwirken. Über das Ergebnis der Grenzermittlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Berechtigten und Verpflichteten zu unterzeichnen ist.
- (2) Für jeden Teilwald- und Zinswaldbetrieb ist eine maßstabgerechte Kartenskizze zu fertigen.
- (3) Die Waldaufnahme hat alle den Wert der Teilwald- und Zinswaldgrundstücke bestimmenden Gegebenheiten zu erfassen. Insbesondere sind zu ermitteln: Grenzen und Ausmaß der Holzbodenflächen, getrennt nach Wirtschaftswald im regelmäßigen Betrieb (i.r.B.) und Wirtschaftswald außer regelmäßigem Betrieb (a.r.B.) sowie Grenzen und Ausmaß der Nichtholzboden- und Unlandflächen, ferner für die Holzbodenflächen Bestandsalter, Holzartenanteile, Ertragsklassen, Nutzungsentgang, Bestockungsgrad, mutmaßlicher Mittelstammdurchmesser am Ende der Umtriebszeit, Bringungsklasse und Qualitätsklasse.
- (4) In den mehr als achtzig Jahren alten Beständen des Wirtschaftswaldes im regelmäßigen Betrieb ist die Waldaufnahme mit Hilfe stammweiser Messung auf ganzer Fläche oder Teilfläche vorzunehmen.; in den übrigen Beständen genügt eine gutachtliche Feststellung des Waldzustandes, soweit nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen eine eingehendere Erhebung (Näherungsverfahren oder Vollaufnahme) notwendig erscheint.
- (5) Für Fichte und die übrigen Nadelholzarten ist die Ertragstafel „Wiedemann, Fichte mäßige Durchforstung, 1936/42“, für Buche und die übrigen Laubholzarten die Ertragstafel „Wiedemann, Buche mäßige Durchforstung, 1931 B“ zu verwenden.
- (6) Das Massenberechnungsverfahren von v. Laer-Spiecker ist anzuwenden.

Zitiervorschlag: Art 16 TZiWG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TZiWG/16>